

haltliche Wiederholungen und Überschneidungen, durch deren Beseitigung man sicher einiges an Umfang hätte einsparen können. Dies ist jedoch leichter zu verschmerzen als das Fehlen eines Registers, denn es gibt leider nur ein Orts- und Personennamen-Register für die Edition, nicht jedoch für die Gesamtpublikation, was deren Benutzbarkeit angesichts des Umfangs deutlich erschwert. Dies ist schade im Hinblick auf die durchgehend gute wissenschaftliche Qualität der Beiträge, denn als Nachschlagewerk ist der voluminöse Band deshalb kaum benutzbar.

Peter Engels

NIKOLAUS HEUTGER: Die Tempelherren einst und heute. Zum 50. Jubiläum der Reaktivierung des Tempel-Ordens in Deutschland., Hg. von der Ordensregierung des Deutschen Tempelherren-Ordens (OMCT). Berlin: Lukas 2007. 225 S. s/w.-Abb. Geb. € 25,-.

Ende 1957 wurde der »Tempelherrenorden« durch Dr. Hans Heuer in Nürnberg als »Jakob-Molay-Collegium des Souveränen Tempelordens« neu konstituiert und zwei Jahre später dem »Ritterorden der Templer von Jerusalem« (Portugal) assoziiert. Es entstand eine ökumenische Bruderschaft, die sich karitativen Aufgaben widmete und, ähnlich vergleichbaren Instituten anderer wiederbelebter Ritterorden, als Freundschaftsverband von Mitgliedern der gehobenen Mittelschicht aufwärts die alten Ordensideale des Mittelalters in der Gegenwart zu reaktivieren sucht. Innerhalb des Deutschen Priorats des Tempelherren-Ordens (Ordo Militiae Crucis Templi, OMCT) erwarb sich vor allem Nikolaus Heutger (1932–2008), »aus der alten Universitätsstadt Rinteln an der Weser in der Grafschaft (sic!) Schaumburg« (S. 222) stammend, kirchengeschichtlich-wissenschaftliche Verdienste. Der vorliegende Band verfolgt die Absicht, »sich von der heute leider allgemein um sich greifenden, fragwürdigen Berichterstattung über den Tempelorden in den öffentlichen und privaten Medien zu distanzieren« (S. 7). Wer die zuweilen erschreckend naive Rezeption von Dan Browns Werken im bildungsresistenten Leseublikum erleben musste, kann mit diesem Ansatz gut leben. Tatsächlich erfüllt der historische Teil die Funktion, die Geschichte des Tempelordens darzustellen. Der Text lebt von den zahlreichen, auf Deutsch übersetzten Zitaten aus den Originalquellen, die in der Regel nach der relevanten Sekundärliteratur wiedergegeben werden. Die zahlreichen Bilder dienen ästhetischen Zwecken, machen das Lesen also angenehmer, besitzen jedoch kein analytisches Gewicht. Der Leser wird etwa über die Gründung, den Einfluss Bernhards von Clairvaux, die Tempelregel, die Exemption und die mit ihr verbundenen Probleme sowie die innere Ordnung des Ordens informiert. Ob man die Beziehungen von Templern zu Muslimen in Nicht-Kampfzeiten als »durchweg tolerant« und durch Mitmenschlichkeit geprägt (S. 31) beschreiben sollte, sei dahin gestellt. Heutger geht es hier vor allem darum, die späteren Anschuldigungen in den Templerprozessen bereits auf der Ebene der Darstellung zu entkräften. Ein großer Teil der historischen Darstellung ist den Sachüberresten, den Burgen im Heiligen Land und Syrien und den (Resten von) Baudenkmalern in Europa, vor allem in Frankreich, gewidmet. Ausführlich gelangen die Templerbesitzungen in Deutschland, vornehmlich basierend auf den Untersuchungen Schüpferlings von 1915, in den Blick. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt, der Profession des Autors geschuldet, auf Niedersachsen. Hier fließen wohl eigene Quellenstudien ein. Die Templer, so Heutger, seien bei der Auflösung des Ordens »Opfer eines Komplotts von Staat und Kirche« (S. 104, 112) geworden. Der Tendenz nach hat sich diese Meinung in der Wissenschaft durchgesetzt. Doch sollte man die Überlegungen etwa Demurgers bezüglich der Motivation von Philipp IV. nicht einfach lakonisch als »verfehlt Ehrenrettung« (S. 111) abtun. Der zweite Teil widmet sich der »Rezeption des Tempelordens«. Sie umfasst die historiographische Darstellung seit dem 14. Jahrhundert, die wissenschaftsgeschichtlichen Kontroversen um die Schuldfrage der Templer, die Darstellung der Templer in der neueren Kunst (Literatur und Bildende Kunst), im Film und in »pseudowissenschaftlichen Darstellungen«. Immerhin bekommt man hier ein kommentiertes Panoptikum dessen geliefert, wofür die Templer in den letzten Jahrzehnten alles herhalten mussten. Doch warum immer diese wertende Polemik? Interessanter wäre gewesen, Hinweise aus berufenem Munde zu bekommen, warum die »Templer« derart vereinnahmt werden können, anstatt sich an der Bildungsresistenz der kritisierten Beiträge abzuarbeiten. Diese ist unheilbar. 50 Seiten widmen sich dem Tempelorden in der Gegenwart, vornehmlich dem Deutschen Tempelherren-Orden und dessen Vorgeschichte. Diese Selbstvergewisserung ist ange-

sichts des Jubiläums, das den Band motivierte, verständlich. Man sollte sie eher nicht lesen als Kampfansage an all die vielen Organisationen, die sich ebenfalls auf das Templerideal berufen. Vielleicht müsste man dann nämlich am Templerrevival generell verzweifeln. Liest man den Band mit der hier angemahnten kritischen Distanz, so haben wir für das interessierte Publikum von Nichtfachleuten eine Einführung in die Geschichte des mittelalterlichen Ordens vor uns und eine pointierte Positionierung gegenüber all dem, was nach dem Mittelalter aus dem Orden gemacht wurde.

Jörg Seiler

7. Stadt- und Landesgeschichte

GEROLD GUTMANN: Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer in der Diözese Rottenburg (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8). Ostfildern: Jan Thorbecke 2007. XVI, 324 S. Geb. € 54,-.

Der langjährige Finanzdirektor der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfüllt mit seiner 2006 angenommenen Stuttgarter Dissertation ein Desiderat der Forschung. Dafür gebührt ihm uneingeschränkter Dank. Wer Schneisen im Wald staatlicher Bestimmungen über das kirchliche Vermögen sucht, kommt ebenso auf seine Kosten wie der am Emanzipationsprozess der Kirchen Interessierte. August Hagen hatte die hier behandelten Fragestellungen in seine Forschungen teilweise mit einbezogen, aber im Grunde keine systematische Behandlung des Gegenstandes beabsichtigt. Nun sehen wir klar. Ausgangspunkt der Entwicklung ist die Vermögenssäkularisation des Jahres 1803, die Bistümer und Domkapitel in ihrem rechtlichen Bestand aufrecht erhielt, aber enteignete; ausgenommen blieb allein das örtliche Kirchenvermögen. Infolgedessen sah sich der Staat in der Verantwortung (bis heute gibt es in Baden-Württemberg mit der Säkularisation begründete Staatsleistungen an die katholische Kirche). Zunächst erfolgte die Dotation von Bistum, Domkapitel und Seminar aus dem Staatshaushalt. Verpflichtungen hatte der Staat auch gegenüber den einst den Klöstern inkorporierten Pfarreien (hier übernahm er die Pfarrbesoldung, die ansonsten durch Pfründstiftungen und den Interkalarfonds gewährleistet wurde), Schulen und Konvikten und neu errichteten Pfarreien. Der in der württembergischen Verfassung von 1819 vorgesehene Kirchenfonds wurde nicht eingerichtet, die Kirchen blieben vom Haushalt abhängig, fühlten sich aber ausreichend berücksichtigt. Ihre Kritik traf die Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Staat bzw. die Kommunen, deren hohe Kosten das Stiftungsvermögen beeinträchtigte. Defizite der Kirchengemeinden wurden von den bürgerlichen Gemeinden ausgeglichen, da beide nach dem Verständnis der Zeit zusammen fielen (der Kirchenstiftungsrat war der durch den Ortsgeistlichen erweiterte Gemeinderat). Die Frage nach einer Kirchensteuer stellte sich somit nicht. Erst durch das Kirchengesetz von 1862 erlangte der Bischof Einfluss auf die Verwaltung des Interkalarfonds, bis dahin lag die Aufsicht über die Verwaltung des Pfründvermögens allein beim Katholischen Kirchenrat. Eine Änderung der Situation wurde nötig, als dieses System (unter anderem aufgrund der Ablösung des Zehnten 1849 und staatlicher Baulasten 1865) die Deckung der Ausgaben nicht mehr gewährleisten konnte und das Recht der Kirchen auf eine eigene Verwaltung ihres Vermögens immer mehr anerkannt wurde. Die konfessionelle Durchmischung stellte die Zuständigkeit der bürgerlichen Gemeinden für die Kirchenkosten in Frage. Die Durchsetzung der Religionsfreiheit, mit der die konfessionelle Neutralität des Staates einherging, führte automatisch zu einer Reduzierung der *res mixtae*; dazu kamen die starken Autonomiebestrebungen von kirchlicher Seite und die Geldentwertung: die Kirchenfinanzierung musste auf eine neue Basis gestellt werden. In der Folge dieser Entwicklung verstand man in Württemberg nicht mehr nur die bürgerlichen, sondern auch die Kirchengemeinden als öffentliche Korporationen, denen das Recht zustand, Umlagen zur Bestreitung ihrer Zwecke zu erheben. Auf Gemeindeebene hat die Kirchensteuer also ihren Ursprung. Der Kampf um eine eigenständige Verwaltung des Kirchenvermögens, der 1830 begann und mit dem Kirchengesetz von 1862 erste zaghafte Erfolge brachte, führte schließlich zum Katholischen Pfarrgemeindengesetz von 1887, das parallel zum Evangelischen Kirchengemeindengesetz beschlossen wurde. Obwohl man katholischerseits keine organisatorische Verselbständigung der Pfarrgemeinde anstrebte, weil nach dem Kirchenrecht allein der Bischof für das Kirchenvermögen zuständig ist, verweigerte sich Bischof Hefele nicht der Entwicklung, wollte aber sicher gestellt wissen, dass die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens von einem durch Wahl seitens der